

An den Rat der
Gemeinde Eitorf

An den Ausschuß für Bauen und Verkehr der Gemeinde Eitorf

Markt 1

53783 Eitorf

Straßenausbau „Spinnerweg“

Fragen und daraus folgende Anträge zur Einwohnerfragestunde der Sitzung des Bauausschusses vom 09.April 2019

1.)

Die Gemeinde hat im Herbst 2018 Kernbohrungen in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse liegen der Gemeindeverwaltung vor, nicht jedoch der Interessengemeinschaft. Wir beantragen erneut Akteneinsicht gemäß Informationsfreiheitsgesetz NRW mit einer Frist von 30 Tagen. Danach erfolgt Dienstaufsichtsbeschwerde bei der zuständigen Kreisverwaltung.

Die Interessengemeinschaft Spinnerweg fragt, ob diese Akteneinsicht am Freitag, den 26.April 2019 um 10.00h im Rathaus erfolgen kann?

Sollte dieser von der Gemeindeverwaltung nicht realisiert werden können, dann schlägt die IGSpW

Als mögliche Ersatztermine für die Akteneinsicht folgende Tage vor:

Dienstag, den 07. Mai 2019, Uhrzeit innerhalb der Öffnungszeiten

Mittwoch, den 08. Mai 2019, Uhrzeit innerhalb der Öffnungszeiten

Donnerstag, den 09. Mai 2019, Uhrzeit innerhalb der Öffnungszeiten

2.)

Ist der bestehende Kanal mit einer Kamerafahrt untersucht worden? Wenn noch nicht durchgeführt, wird dieses noch nachgeholt? Falls die Kamerafahrt stattgefunden hat, beantragen wir Akteneinsicht gemäß Informationsfreiheitsgesetz NRW mit einer Frist von 30 Tagen. Danach erfolgt Dienstaufsichtsbeschwerde bei der zuständigen Kreisverwaltung.

Die Interessengemeinschaft Spinnerweg fragt, ob diese Akteneinsicht am Freitag, den 26.April 2019 um 10.00h im Rathaus erfolgen kann?

Sollte dieser von der Gemeindeverwaltung nicht realisiert werden können, dann schlägt die IGSpW als mögliche Ersatztermine für die Akteneinsicht folgende Tage vor:

Dienstag, den 07. Mai 2019, Uhrzeit innerhalb der Öffnungszeiten

Mittwoch, den 08. Mai 2019, Uhrzeit innerhalb der Öffnungszeiten

Donnerstag, den 09. Mai 2019, Uhrzeit innerhalb der Öffnungszeiten

3.)

Das gemeinschaftliche Beweissicherungsverfahren wurde abgelehnt, wir bitten deshalb die Lastplattendruckversuche (und die Kamerafahrt des Kanals, falls noch nicht geschehen) unter eigener Regie auf eigene Kosten von der Interessengemeinschaft durchführen zu dürfen.

Wir bitten diesen Punkt als erweiterten Antrag aufzunehmen.

Anmerkung:

Sollte auch dies abgelehnt werden, dann wird die Interessengemeinschaft Spinnerweg, einseitig eine Beweissicherung wegen des Verlustes von Beweismitteln beim Verwaltungsgericht erzwingen.

4.)

Der IGSpW liegen zwischenzeitlich die Kanallaufpläne sowie deren funktionale Bewertung durch ein spezialisiertes Ingenieurbüro für den Spinnerweg und angrenzende Straßen vor. Danach ergibt sich folgender Sachverhalt: Der Durchmesser der (ehemals als Hauptleitung fungierenden) Abwasserrohre im Spinnerweg ist zu groß, vor allem nachdem die neue Hauptleitung auf der L333 in Betrieb genommen wurde. Zudem ist das Gefälle der Kanalleitung deutlich zu flach angelegt, im Bereich Spinnerweg 14-16 ergeben die Pläne sogar eine Steigung. Die Firma FäKa muss demnach regelmäßige Spülungen vornehmen.

In diesem Zusammenhang fordert die IGSpW Akteneinsicht gemäß Informationsfreiheitsgesetz NRW mit einer Frist von 30 Tagen in die Vergabeunterlagen an das Unternehmen FäKa betreffend der Spülungen

und

Akteneinsicht gemäß Informationsfreiheitsgesetz NRW in die Vergabeunterlagen der Firma Dr. Fink-Stauff bezüglich des Auftrages zur „vergebenen(!) Tiefbaumaßnahme Kanal- und Leitungswasserbau Spinnerweg“. Der Wortlaut dieser Vergabe findet sich im Annex (Kopie der öffentlichen Vorlage mit interner Nummer XIV/0518/V) zu diesen Fragen und Anträgen auf den Seiten 01 und 02, jeweils unterstrichen.

Die Interessengemeinschaft Spinnerweg fragt, ob diese Akteneinsicht am Freitag, den 26. April 2019 um 10.00h im Rathaus erfolgen kann? Sollte dieser von der Gemeindeverwaltung nicht realisiert werden können, dann schlägt die IGSpW als mögliche Ersatztermine für die Akteneinsicht folgende Tage vor:

Dienstag, den 07. Mai 2019, Uhrzeit innerhalb der Öffnungszeiten

Mittwoch, den 08. Mai 2019, Uhrzeit innerhalb der Öffnungszeiten

Donnerstag, den 09. Mai 2019, Uhrzeit innerhalb der Öffnungszeiten

5.)

Die IGSpW fragt, wieweit der neue Bebauungsplan für das Areal „Auf Gauhes Wiese“ bereits fortgeschritten ist und ob dieser (welche?) Auswirkungen auf die Planungen für den Spinnerweg hat?

Für die Anlieger im Auftrag der IGSpW

Mit freundlichen Grüßen



Frank-H. Kuchhäuser

In der IGSpW zusammengeschlossen sind namentlich:

Frank-H. Kuchhäuser, Spinnerweg 12; Familie Yasal Gök, Spinnerweg 14; Renate Rübcke, Spinnerweg 16; Fam. Schwellenbach, Spinnerweg 16; Tibor Kruchio, Spinnerweg 18; Sandra Guldénring, Lehrer – Stein-Straße 14b in Vtr.: Fam. Wolfgang Au, Spinnerweg 20; Fam. Kipp, Spinnerweg 26; Familie Peter Trost, Zum Höhenstein 35 i.Vtr. Spinnerweg 28; Fam. Antonio Ferreira, Spinnerweg 30; Fam. Günther Roth, Spinnerweg 34; Lina Stommel, Spinnerweg 36; Familie Feld, Bogestrasse, iVtr. Spinnerweg 38; Fam. Belaschow, Spinnerweg 44. Schoeller-Eitorf AG, ppA. Lothar Schmidt, Spinnerweg 51 - 54

Kommunikation mit der IGSpW über: Frank-H. Kuchhäuser: Fax 02243 844 555 Mobil: 0151 614 28 265 mail to: fraku1@web.de

IGSpW Vorstand: Frank-H. Kuchhäuser: 1.Vorsitzender; Tibor Kruchio 2.Vorsitzender; Günter Roth: 1.Kassenprüfer; Renate Rübcke: 2.Kassenprüferin. Sitz der IGSpW: Spinnerweg 12, 53783 Eitorf, C/O F. Kuchhäuser

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE
zu TO.-Pkt.

interne Nummer XIV/0518/V

Eitorf, den 28.07.2016

Amt 60.3 - Gebäudewirtschaft, Hoch- und Tiefbau, Hermann-Weber-Bad
Sachbearbeiter/-in: Christina Seifert

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Bauen und Verkehr

02.08.2016

Tagesordnungspunkt:

Ausbau der Straße "Spinnerweg"; Abschnitt zwischen Beginn "Am Eichelkamp" und Einmündung "Uferstr."

Beschlussvorschlag:

Die Straße „Spinnerweg“ wird in dem Abschnitt zwischen der Straße „Am Eichelkamp“ und der Einmündung „Uferstraße“ gemäß der in der Vorlage beschriebenen Ausführung ausgebaut.

Begründung:

1 Wie bekannt ist der Ausbau der Straße „Am Eichelkamp“ beschlossen und beauftragt. Die Maßnahme befindet sich als solche seit Anfang April 2016 in der Ausführung durch die beauftragte Firma Dr. Fink-Stauf aus Much. Im Vorfeld des Straßenausbaus werden Kanal und Wasserleitung erneuert. Für diese Gewerke umfasst die Maßnahme zusätzlich den Bereich Spinnerweg von etwa Bahnübergang bis Uferstraße. In diesem Abschnitt wurde von Westen kommend mit den Arbeiten begonnen. Im Zuge der Kanalbaumaßnahmen wurde dort die Straße teilweise aufgebrochen und festgestellt, dass der Untergrund nicht tragfähig ist. Auch verschlechterte sich der Zustand der restlichen Fahrbahnbreite aufgrund fehlender Spannung/Verbundes im Oberbau im Zuge der Bauarbeiten extrem durch die allgemeine Verkehrsbelastung (Querverkehr durch Umleitung) und den Baustellenverkehr. Die Folge sind Risse in der Asphaltfläche und aufgebrochene Fugen im Bereich der Rinne (siehe Fotos - Anlage).

Zwar war bekannt, dass der Spinnerweg über keinen zeitgemäßen Aufbau verfügte. Jedoch war weder der derart schlechte Zustand des Oberbaus noch – in der Folge – dieses Ausmaß der Verschlechterung durch den notwendigen Betrieb des Bauabschnitts bei der Planung der Leitungsbaumaßnahme absehbar. Wie oft zeigte sich erst durch den Grabenbau dieses Ergebnis.

Die Prüfung, ob dennoch die ursprünglich beabsichtigte reine Wiederherstellung des Abschnitts sinnvoll und unter vertretbarem technischem Aufwand möglich ist, verlief eindeutig negativ. Wie auf den Fotos zu erkennen ist, ist eine provisorische Straßewiederherstellung kaum möglich und aus fachlicher Sicht auch nicht sinnvoll, da der gesamte Straßenaufbau frostsicher und tragfähig herzustellen wäre. Dieser Umfang an notwendigen Maßnahmen kommt einem Straßenausbau gleich, der aus technischer Sicht hier auch geboten ist. Infolgedessen macht allein der Vollausbau des Abschnitts technisch, wirtschaftlich und funktional Sinn. Dies gilt umso mehr, als durch den Rat im einstimmig beschlossenen Ausbaukonzept (ABV 10.11.2015, Rat 14.12.2015) der Ausbau des „Spinnerweg“ in der gesamten Länge ohnehin für 2017 vorgesehen ist.

Im Querschnitt wie auch in der Oberfläche erfolgt der Ausbau wie im Bestand, allerdings mit einer spürbaren Verbreiterung der Fahrbahn auf 7 m. Dies verbessert wegen der naheliegenden Einmündungen und gewerblichen Zufahrten den Verkehrsablauf. Es ist daher beabsichtigt, den eingangs beschriebenen Abschnitt schon jetzt zum Ausbau zu beauftragen, weil sonst allenfalls eine provisorische Wiederherstellung erfolgen könnte und die Anlieger dieses Abschnitts wie auch die Nutzer der Uferstraße in 2017/18 erneut mit einer Straßenbaumaßnahme konfrontiert werden müssten. Gleichfalls würde beim geplanten Ausbau des „Spinnerweg“ dann die kostenträchtige Verkehrsregelung zum Bahnübergang entfallen und wäre dann der Abschnitt bis Einmündung Uferstraße nutzbar.

2 Gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 1 VOB/A in Verbindung mit § 2 Nr. 6 VOB/B sollen die nötigen Tiefbauleistungen als zusätzliche Leistung zum bestehenden Auftrag an die Firma Dr. Fink-Stauf vergeben werden. Da die Leistungen sachlich-technischer Annex zu einer vergebenen Tiefbaumaßnahme (Kanal- und Wasserleitungsbau Spinnerweg) sind, ist zur Vergabe keine Entscheidung des Ausschusses oder der Vergabekommission erforderlich. Die Vergütung des Unternehmers bestimmt sich dabei nach § 2 Nr. 6 VOB/B, also nach den Grundlagen der Preisermittlung für die schon vergebene Leistung. Es handelt sich also um eine beidseitig an diese Vorschrift gebundene Verhandlung eines Nachtrags. Aufgrund des aus dem Hauptauftrag vorhandenen Leistungsgefüges, dessen Einheitspreise aus einer öffentlichen Ausschreibung entstanden sind, können hier in den Nachtragsverhandlungen marktgerechte und wirtschaftliche Preise im Kalkulationsgefüge des Hauptauftrags erzielt werden. Sinngemäß gilt dies für die Kosten der Planung, mit der hier das schon tätige Planungsbüro Heinemann betraut wurde. Dieses hat eine aktuelle Kostenberechnung auf der oben beschriebenen Leistungs- und Preisbasis für den hier in Rede stehenden Teilausbau des „Spinnerweg“ erstellt.

Die Finanzierung im Haushalt in Höhe von gerundet EUR [REDACTED] brutto* ist beabsichtigt über den HH-Ansatz der Maßnahme „Am Eichelkamp“, der voraussichtlich nicht ganz erreicht wird und im Bedarfsfall über die Verschiebung der ebenfalls im Ausbaukonzept vorgesehenen Maßnahme „Scheider Weg“.

Wie ausgeführt ist die Baumaßnahme „Spinnerweg“ (insgesamt von BÜ bis zum Werksgelände Schoeller Eitorf AG) im Straßenausbauprogramm vorgesehen. Bei dem jetzt in Rede stehenden Teilstück bis „Uferstraße“ handelt es sich um einen Abschnitt der gesamten Erschließungsanlage „Spinnerweg“, von dem nur zwei Grundstücke erschlossen werden. Diese müssten sich den beitragsfähigen Aufwand teilen, wenn man einen Abrechnungsabschnitt bilden würde. Daher und weil die Beschlusslage den Ausbau der Gesamtanlage vorsieht, soll dieser 1. Bauabschnitt nicht im Wege der Abschnittsbildung abgerechnet, sondern die Abrechnung mit dem 2. Bauabschnitt als Anlage erfolgen.

3 Zuständig für den Ausbaubeschluss ist nach § 9 Abs. 2 ZustO der Ausschuss für Bauen und Verkehr (ABV), weil die voraussichtliche Bausumme 125.000 € netto nicht erreicht. Die nächste reguläre Sitzung des ABV ist für den 06.09.2016 terminiert. Angesichts des Baufortschritts kann aber so lange mit der Beauftragung nicht gewartet werden.

Die beauftragte Firma Dr. Fink-Stauf wird vom technischen Ablauf her etwa am 01.08.2016 mit dem Abschnitt „Am Eichelkamp“ beginnen. Der Abschnitt „Spinnerweg“ muss bis dahin zumindest befahrbar hergestellt sein. Würde die Beauftragung erst danach erfolgen, sind nicht unerhebliche Kostensteigerungen für den Abschnitt Spinnerweg sicher zu erwarten, die bei einer rechtzeitigen Beauftragung vermeidbar wären. Alternativ müsste die Wiederherstellung der Befahrbarkeit des Abschnitts „Spinnerweg“ deutlich aufgeschoben werden, was unverhältnismäßig wäre.

Die Gemeindeordnung sieht in diesen Fällen primär eine Zusatzsitzung des zuständigen Gremiums zwecks Beschlussfassung vor. Die Ladungsfrist kann dabei auf drei Tage verkürzt werden. Ist eine solche Sitzung nicht möglich, ist eine Eilentscheidung des Bürgermeisters zusammen mit dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied vorgesehen. Diese ist entsprechend § 60 Abs. 2 GO dem Ausschuss in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

* Eine aktualisierte Kostenberechnung war bei Drucklegung beauftragt; Ergebnis in der Sitzung

Anlage(n)

Anlage - Fotos